



Prüfungsordnung

zur Qualifikation von Fachkräften in Notruf- und
Service-Leitstellen und Interventionsstellen

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Richtlinien für Sicherheitsdienstleister

Prüfungsordnung

zur Qualifikation von Fachkräften in Notruf- und Service-Leitstellen und Interventionsstellen

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses	5
1.3	Gültigkeit	5
1.4	Auftragserteilung.....	6
1.5	Normative Verweisungen.....	6
2	Zulassungsvoraussetzungen	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Leitende NSL-Fachkraft.....	7
3	Durchführung	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Prüfungskriterien.....	8
3.3	Prüfungsaufgaben.....	8
3.4	Täuschungshandlungen, Störungen.....	8
3.5	Rücktritt, Nichtteilnahme	9
3.5.1	Absage eines Termins durch den Auftraggeber	9
3.5.2	Nichtteilnahme ohne triftigen Grund	9
3.5.3	Rücktritt nach Beginn der Prüfung.....	9
4	Bewertung	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Auswertung der Prüfungsleistungen.....	10
4.3	Einstufung der Prüfungsleistungen.....	10
5	Prüfungsergebnis, Qualifikationsnachweis	10
5.1	Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....	10
5.2	Qualifikationsnachweis	10
5.3	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen	11
5.4	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	11
6	Wiederholung von Prüfungen	11
7	Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen	11
8	Allgemeine Geschäftsbedingungen	11
9	Gebühren, Stornierung	12
9.1	Gebühren	12
9.2	Stornierung	12

Anhang A	Prüfung von NSL-Fachkräften (normativ)	13
A.1	Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit.....	13
A.1.1	Rechtliche Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit	14
A.1.2	Grundsätze über den Umgang mit Menschen	14
A.1.3	Einsatzkoordinierung	15
A.2	Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS.....	16
A.2.1	Dienstkunde (taktische Handlungsgrundsätze)	16
A.2.2	Gefahrenmeldetechnik	17
A.2.3	Technische Einrichtungen	17
A.3	Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik	18
A.3.1	Leitstellen- und Übertragungstechnik	18
A.3.2	Grundlagen der Kommunikations- und Datentechnik.....	18
Anhang B	Prüfung von Leitenden NSL-Fachkräften (normativ)	19
B.4	Management von Sicherungsdienstleistungen in der NSL.....	20
B.4.1	DIN EN ISO 9001.....	20
B.4.2	DIN 77200.....	20
B.4.3	Führung der NSL	20
Anhang C	Auftragsformular und Einwilligungserklärung (normativ)	22

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von Leitenden Fachkräften (Leitende Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft – L-NSL-FK) und von Fachkräften (Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft – NSL-FK) in Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) sowie von Verantwortlichen Personen in Interventionsstellen (IS) von Sicherheitsdienstleistern durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt).

Das Prüfungsverfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache durchgeführt.

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Es wird durchgängig die männliche Form verwendet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

1.2 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um in der NSL die Aufgaben einer

- Leitenden Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft (L-NSL-FK) oder
- Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft (NSL-FK) bzw.
- Verantwortlichen Person in Interventionsstellen (IS)

gemäß VdS 3138-1 bzw. VdS 2172 wahrzunehmen.

Die zu prüfenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen umfassen den Schutz und die Sicherung im Rahmen des normalen Dienstablaufs und in Gefahrensituationen für Auftraggeber und Beschäftigte in Verbindung mit den Tätigkeiten für den Alarmdienst (AD) in NSL, beim Alarmprovider (AP) und dem Interventionsdienst (ID) in IS insbesondere bei

- der Nutzung und dem Einsatz von Gefahrenmanagementsystemen in Verbindung mit Alarmempfangseinrichtungen sowie beim Alarmprovider zusätzlich für die Übertragungs- und Weiterleitungseinrichtung (ÜWE)
- der Führung und Durchführung von Interventionen sowie der operativen Führung von Sicherheitsmitarbeitern

Die mit Erfolg abgelegte Prüfung dient als Qualifikationsnachweis zur L-NSL-FK oder NSL-FK gemäß VdS 3138-1.

Hinweis: Beide Qualifikationsnachweise beinhalten auch die Qualifikation zur Verantwortlichen Person in Interventionsstellen und zur Interventionskraft gemäß VdS 2172.

1.3 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 01.07.2020. Sie ersetzt die Prüfungsordnung VdS 2237 mit Stand 2019-11 (03).

Hinweis: Diese Richtlinien wurden, wie alle Prüfgrundlagen bei VdS, im Einklang mit den „Richtlinien zur Erstellung von Prüfgrundlagen der VdS Schadenverhütung GmbH“, VdS 5507 erstellt. Diese sehen u. a. eine regelmäßige Überprüfung im Hinblick darauf vor, ob sie weiterhin unverändert gültig sind, überarbeitet oder zurückgezogen werden müssen.

1.4 Auftragserteilung

Die jeweilige Prüfung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes (Anhang C) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden. Die Abwicklung des Schriftverkehrs und der Prüfung erfolgt in deutscher Sprache.

Aufträge sind unabhängig von einem Anerkennungsverfahren nach VdS 3138-2 bzw. VdS 2172 zu erteilen. Auch bei einer bereits erfolgten Auftragserteilung gemäß VdS 3138-2 bzw. VdS 2172 muss für jede zu prüfende Person das Auftragsformular gemäß Anhang C ausgefüllt werden.

Nach Eingang des Auftrags erhält der Teilnehmer eine Auftragsbestätigung und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 2) – eine Einladung zur Prüfung.

1.5 Normative Verweisungen

Die Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

DSGVO Datenschutzgrundverordnung

VdS 3138-1 Richtlinien für Sicherheitsdienstleister – Notruf- und Service-Leitstellen, Teil 1: Anforderungen

VdS 3138-2 Richtlinien für Sicherheitsdienstleister – Notruf- und Service-Leitstellen, Teil 2: Verfahren für die Anerkennung von NSL und Alarm Providern (AP)

VdS 2172 Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen – Interventionstellen (IS)

VdS 2867 Prüfungsfragen zur Prüfung von Fachkräften in Notruf- und Service-Leitstellen (NSL)

VdS 3177 AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsleistungen des Bereichs Produkte und Unternehmen

2 Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Allgemeines

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die einen Tätigkeitsnachweis von mindestens 1000 Stunden in einer Leitstelle oder Interventionstelle mit Sicherheitsaufgaben vorlegen können, z. B. aus den Bereichen:

- Sicherheitsdienstleister, die Alarm- oder Interventionsdienste anbieten
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) u. a. Polizei, öffentliche Feuerwehren, THW, Rettungsdienste
- Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren
- Leitstellen für Aufzugsnotruf und Personenhilferuf
- Sicherheitszentralen z. B. in Werken, für Binnen- und Seehäfen sowie Flughäfen

- Sonstige Zentralen oder Stellen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben z. B. Rechenzentren, Lagezentren
- Leitstellen von Energieversorgern und kritischen Infrastrukturen

Der Tätigkeitsnachweis ist anhand von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und Urkunden zu erbringen. Der Stundennachweis kann z. B. durch Lohnabrechnung, Dienstpläne, Arbeitszeugnisse, Wachbücher erbracht werden.

Personen mit folgenden Qualifikationsnachweisen können eine Teilprüfung beantragen:

- IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft oder
- IHK-geprüfter Werkschutzmeister oder
- IHK-geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft
- Abgeschlossenes Studium im akkreditierten Studiengang Sicherheitsmanagement oder Sicherheitsfachwirt

Auf Grundlage dieser Qualifikationsnachweise ist für die Prüfung zur NSL-Fachkraft eine Prüfung im Teil 3, für die Leitende NSL-Fachkraft in den Teilen 3 und 4 abzulegen.

Anmerkung: Eine ausgebildete und erfolgreich geprüfte „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ oder „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ oder „Meister für Schutz und Sicherheit“ erfüllt bereits die Qualifikationsanforderungen einer NSL-FK. Eine Prüfung zur NSL-FK wird für diesen Personenkreis nicht gefordert.

2.2 Leitende NSL-Fachkraft

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung als L-NSL-FK werden mit Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“, „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ oder „Meister für Schutz und Sicherheit“ bereits in vollem Umfang erfüllt. Tätigkeiten in der NSL bzw. IS gemäß Abschnitt 2.1 sind in diesem Fall nicht nachzuweisen. Personen mit diesen Qualifikationsnachweisen sowie geprüfte NSL-Fachkräfte müssen lediglich eine Teilprüfung (Teil 4) ablegen.

3 Durchführung

3.1 Allgemeines

Die Prüfung findet bei VdS Schadenverhütung in Köln oder in Ausnahmefällen an einem von VdS Schadenverhütung benannten Ort statt. Sie findet an von VdS Schadenverhütung vorgegebenen Terminen statt und ist nicht öffentlich.

Jeder Teilnehmer muss vor Prüfungsbeginn seine Identität nachweisen (Personalausweis, Pass oder Führerschein).

Vor Beginn der Prüfung werden die Prüfungsteilnehmer über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungshandlungen belehrt.

Die Prüfung für NSL-FK gliedert sich in folgende drei Prüfungsteile (siehe auch Anhang A):

Teil 1: Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit

Teil 2: Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS

Teil 3: Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik

Die Prüfung für L-NSL-FK gliedert sich in vier Prüfungsteile. Die Teile 1 bis 3 entsprechen der vorgenannten Prüfung von NSL-FK. Die Prüfung für L-NSL-FK wird um einen vierten Teil ergänzt (siehe auch Anhang B):

Teil 4: Management von Sicherheitsdienstleistungen in der NSL

Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt in der Regel für

- die L-NSL-FK 3 Zeitstunden
- die NSL-FK 2 Zeitstunden

Die Prüfung besteht aus einer mehrteiligen schriftlichen Klausurarbeit. Für die schriftlichen Klausurarbeiten sind ausschließlich die gestellten Fragebögen bzw. das gestellte Schreibpapier zu verwenden. Die Unterlagen werden nach Ablauf der Bearbeitungszeit eingesammelt und verbleiben bei der VdS-Zertifizierungsstelle.

Jeder Teilnehmer erhält ausreichend Schreibpapier sowie Fragebögen, die mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sind. Das Deckblatt ist bei Beginn der Prüfung vom Teilnehmer auszufüllen. Es wird mit Beendigung der Klausurarbeiten eingesammelt und durch die VdS-Zertifizierungsstelle unter Verschluss genommen. Die schriftlichen Klausurarbeiten werden unabhängig vom Deckblatt bewertet.

Nach Abschluss der Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten (siehe Abschnitt 4) werden die Deckblätter entsprechend der individuellen Nummer den Klausurarbeiten vorgeheftet, sodass erst jetzt die persönliche Zuordnung durch die VdS-Zertifizierungsstelle ermöglicht wird.

3.2 Prüfungskriterien

Für die Erstellung, Aktualisierung und Bewertung von Prüfungsaufgaben sowie die Bearbeitung von Widersprüchen zu Prüfungsergebnissen ist die VdS-Zertifizierungsstelle zuständig.

3.3 Prüfungsaufgaben

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage von Multiple-Choice-Aufgaben und Situationsaufgaben erstellt. Sämtliche Multiple-Choice-Aufgaben werden ohne Antworten in VdS 2867 (Prüfungsfragen für die Prüfung von Fachkräften in NSL) veröffentlicht.

Die Prüfungsaufgaben sind mindestens alle 3 Jahre durch VdS auf Aktualität zu prüfen. Hierzu können Experten aus der Sicherheitsbranche hinzugezogen werden.

3.4 Täuschungshandlungen, Störungen

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufes kann der betreffende Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Gleiches gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

3.5 Rücktritt, Nichtteilnahme

3.5.1 Absage eines Termins durch den Auftraggeber

Wird ein vereinbarter Prüfungstermin nach erfolgter Anmeldung jedoch vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, durch eine schriftliche Erklärung abgesagt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt (Gebühren, Stornierung siehe Abschnitt 9).

3.5.2 Nichtteilnahme ohne triftigen Grund

Nimmt ein angemeldeter Kandidat ohne triftigen Grund nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Wird spätestens einen Monat nach dem Prüfungstermin durch den Kandidaten schriftlich ein triftiger Grund nachgewiesen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Über das Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. Unfall, Krankheit) befindet die VdS-Zertifizierungsstelle.

3.5.3 Rücktritt nach Beginn der Prüfung

Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die VdS-Zertifizierungsstelle.

4 Bewertung

4.1 Allgemeines

Die Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsteilen. Jeder Prüfungsteil besteht aus zwei Abschnitten, die als schriftliche Klausurarbeiten durchgeführt werden.

Abschnitt 1: Multiple-Choice-Aufgaben

Zu jedem Prüfungsteil wird eine in Anhang A bzw. B festgelegte Anzahl an Multiple-Choice-Aufgaben gestellt. Sie sind in Form von Fragen oder Aussagen formuliert. Zu jeder Multiple-Choice-Aufgabe werden mehrere Antworten bzw. Lösungsvorschläge vorgegeben. Von den Antworten bzw. Lösungsvorschlägen können eine oder mehrere richtig sein. Mit jeder Multiple-Choice-Aufgabe kann 1 Punkt erreicht werden. Eine nicht bearbeitete, falsch beantwortete oder nicht vollständig richtig beantwortete Multiple-Choice-Aufgabe wird mit 0 Punkten bewertet.

Abschnitt 2: Situationsaufgaben

Zu jedem Prüfungsteil wird eine Situationsaufgabe gestellt. In den Situationsaufgaben werden Problemstellungen aus der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit beschrieben, deren Lösungen handschriftlich auszuarbeiten sind. Der Situationsaufgabe können Bilder oder technische Skizzen beigefügt sein. Neben der Aufforderung zur Lösung in Textform kann die Aufgabenstellung auch darin bestehen, Handskizzen (z. B. Blockschaltbilder) anzufertigen. Bei jeder Situationsaufgabe können bis zu 10 Punkte erreicht werden.

Jeder Prüfungsteil (siehe Anhänge) wird gesondert beurteilt. Innerhalb eines Prüfungsteils werden die erzielten Punkte aus Abschnitt 1 und Abschnitt 2 addiert. Das Ergebnis wird auf Grundlage der in Abschnitt 1 und 2 maximal erreichbaren Punktzahl in Prozent umgerechnet. Die so erreichten Prozentpunkte stellen das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsteils dar.

Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in jedem Prüfungsteil, den er gemäß dem entsprechenden Anhang bearbeiten muss, mindestens 50 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht hat.

4.2 Auswertung der Prüfungsleistungen

Die Auswertung der MC-Fragen erfolgt durch einen VdS-Mitarbeiter, der für die Verwaltung des Prüfverfahrens zuständig ist. Die Auswertung der Situationsaufgaben erfolgt durch einen Kundenbetreuer des VdS-Fachbereichs SDL. In Grenzfällen der Bewertung erfolgt eine weitere Prüfung durch einen anderen SDL-Kundenbetreuer. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird dann gemeinsam mit den beteiligten Kundenbetreuern eine erneute Bewertung durchgeführt.

Die Auswertung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

4.3 Einstufung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt einzustufen:

Erreichte Punktzahl in %	Einstufung
100 – 92	Eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung.
Unter 92 – 81	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
Unter 81 – 67	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
Unter 67 – 50	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
Unter 50 – 30	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
Unter 30	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

5 Prüfungsergebnis, Qualifikationsnachweis

5.1 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Prüfungsteilnehmer wird über das Ergebnis der Prüfung **schriftlich** informiert. Bei negativem Ergebnis wird angegeben, in welchem Prüfungsteil keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden.

Hinweis: Telefonische Anfragen zum Prüfungsergebnis werden nicht beantwortet.

5.2 Qualifikationsnachweis

Über das Bestehen der Prüfung stellt die VdS-Zertifizierungsstelle eine Bescheinigung über die Qualifikation zur L-/NSL-FK auf den Namen des Prüfungsteilnehmers aus. Die erreichten Prozentpunkte in den Prüfungsteilen werden in der Bescheinigung ausgewiesen.

5.3 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden mindestens drei Jahre bei der VdS-Zertifizierungsstelle aufbewahrt.

5.4 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen können nach vorheriger Terminabsprache vom Prüfungsteilnehmer bei der VdS-Zertifizierungsstelle eingesehen werden.

6 Wiederholung von Prüfungen

Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht, kann er sie zweimal wiederholen. Hierbei brauchen nur die als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsteile wiederholt werden. Auf Wunsch des Teilnehmers kann die Prüfung auch vollständig wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist mittels Anhang C zu beauftragen. Zwischen den Prüfungsterminen müssen mindestens drei und dürfen höchstens 12 Monate liegen, gerechnet ab dem Tag der letzten Prüfung. Wird die Frist von 12 Monaten nicht eingehalten, ist die komplette Prüfung zu wiederholen.

Wird die Prüfung auch beim dritten Mal nicht bestanden, wird der Teilnehmer von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

7 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

Der Prüfungsteilnehmer kann gegen Prüfungsentscheidungen (z. B. Bewertung von Prüfungsleistungen) innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Kenntniserlangung der Prüfungsentscheidung Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist bei der VdS-Zertifizierungsstelle schriftlich begründet einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Sachbearbeiter und Betreff des Schreibens von der VdS-Zertifizierungsstelle, dessen Inhalt vom Prüfungsteilnehmer beanstandet wird
- genaue Auflistung der Aspekte, die beanstandet werden
- Gründe für den Widerspruch

Der Widerspruch wird durch die VdS Zertifizierungsstelle bearbeitet und beschieden. Bei begründetem Widerspruch wird die Prüfungsentscheidung korrigiert, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei unbegründetem Widerspruch gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

9 Gebühren, Stornierung

9.1 Gebühren

Das Prüfverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird auf Anfrage übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

9.2 Stornierung

Schriftliche Stornierungen sind bis 4 Wochen vor Prüfungsdurchführung kostenfrei möglich.

Bei einer späteren Abmeldung oder Nichterscheinen ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten. Maßgebend ist der Zeitpunkt des schriftlichen Eingangs der Stornierung bei der VdS Zertifizierungsstelle.

Anhang A Prüfung von NSL-Fachkräften (normativ)

Die Prüfung umfasst die folgenden Teile:

Prüfungsteile		Prüfungs- abschnitt 1 Anzahl an Multiple- Choice- Aufgaben	Prüfungs- abschnitt 2 Anzahl an Situationsauf- gaben	Erforder- liche Mindest- punktzahl
Teil 1	Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit	$\Sigma = 6$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
1.1	Rechtliche Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit	3	1	
1.2	Grundsätze über den Umgang mit Menschen	2		
1.3	Einsatzkoordinierung	1		
Teil 2	Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS	$\Sigma = 6$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
2.1	Dienstkunde (taktische Handlungsgrundsätze)	2	1	
2.2	Gefahrenmeldetechnik	2		
2.3	Technische Einrichtungen	2		
Teil 3	Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik	$\Sigma = 6$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
3.1	Leitstellen- und Übertragungstechnik	4	1	
3.2	Kommunikations- und Datentechnik	2		

Die detaillierten Inhalte von Teil 1 bis Teil 3.2 werden im Folgenden aufgeführt (siehe A.1 bis A.3.2).

A.1 Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit

Im Prüfungsteil „Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit“ sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

- 1.1 Rechtliche Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit
- 1.2 Grundsätze über den Umgang mit Menschen
- 1.3 Einsatzkoordinierung

A.1.1 Rechtliche Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Tätigkeit auf der Grundlage von Recht und Gesetz auszuüben und dass er die Rechte, Pflichten und Grenzen seiner Tätigkeit kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

A.1.1.1 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Grundkenntnisse über die Grundrechte
- Abgrenzung zu den Aufgaben von Polizei und Ordnungsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft (Gewaltmonopol)

A.1.1.2 Privatrecht

- Eigentum, Besitz, Rechte des Eigentümers, Besitzers/Besitzdieners (§§ 903, 854, 855 BGB)
- Verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB)
- Selbsthilfe des Besitzers/Besitzdieners (§§ 859, 860 BGB)
- Hausrecht (Art. 13 GG, Art. 14 GG, § 903 BGB)
- Unerlaubte Handlung/Schadensersatzpflicht (§ 823 Abs. 1 BGB)
- Voraussetzung, Grenzen von Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§ 229 BGB), Schranken der Selbsthilfe (§ 230 BGB), irrtümliche Selbsthilfe (§ 231 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB)
- Pflichten des Finders (§ 965 ff. BGB)

A.1.1.3 Straf- und Verfahrensrecht

- Grundlagen der Strafbarkeit (§ 12, 15, 19 StGB), Versuch (§§ 23 StGB), Täterschaft und Teilnahme (§§ 25, 26, 27 StGB)
- Begehen durch Unterlassen, Garant, Begründung der Garantstellung (§13 StGB)
- Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Grenzen der Notwehr (§§ 32, 33 StGB), der Notstände (§§ 34, 35 StGB)
- Vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 1 und 3 StPO)
- Strafantrag (§§ 77, 194, 205, 230, 303c StGB)
- Straftaten nach §§ 123, 132, 138, 145, 185, 201, 202a, 223, 224, 226, 229, 239, 240, 242, 243, 244, 246, 257, 263, 263a, 267, 268, 303, 303a, 303b, 306, 306f, 308, 323c StGB

A.1.1.4 Recht des Datenschutzes

- Rechte und Pflichten der L-NSL-FK, NSL-FK nach dem Bundesdatenschutzgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung von Mitarbeiter- und Kundendaten (§§ 1, 2, 3, 3a, 4, 4a, 4f, 4g, 5, 6b, 7, 9, 27 - 31, 33 – 35, 38, 43, 44 BDSG)

A.1.1.5 Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften)

- Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Maßnahmen ihrer Vermeidung (BGV A 1, A 2, A 5, A 8, C 7, D 29)

A.1.2 Grundsätze über den Umgang mit Menschen

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er für die Ausführung seiner Tätigkeit bedeutsame Verhaltensweisen der Menschen kennt und maßgebende Grundsätze über den Umgang mit Menschen beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

A.1.2.1 Verhaltensweisen der Menschen

- die verschiedenen Verhaltensweisen der Menschen:
 - im Normalfall
 - in besonderen Situationen
- die wichtigsten Motive menschlichen Verhaltens

A.1.2.2 Grundsätze im Umgang mit Menschen

- die Grundsätze im Umgang mit Menschen unter Vermeidung von Fehlerquellen wie: Überheblichkeit, Unbeherrschtheit, Unsachlichkeit
- übersteigertes Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühl, Ursachen für überhebliches, unsicheres und unsachliches Handeln
- das Verhalten gegenüber verschiedenen Menschen/Menschengruppen in besonderen Situationen
- Konfliktverursachung, Stress als Auslöser von Konflikten und falschem Verhalten
- Konfliktbewältigung, verbale und nonverbale Deeskalationstechniken

A.1.2.3 Grundregeln der Kommunikation

- die Anwendung der Grundregeln der persönlichen (direkten) und fremdmündlichen Kommunikation in normalen und
- besonderen Situationen
- richtiges Ansprechen und richtige Gesprächsführung (Gesprächsführung allgemein und in schwierigen Situationen)

A.1.2.4 Grundsätze, Methoden der Personalführung

- Motivation
- Kooperativer Führungsstil
- Eigenverantwortliches Handeln
- Interne Kommunikation

A.1.3 Einsatzkoordinierung

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er für die Ausübung seiner Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Koordinierung von Einsätzen verfügt und diese in normalen sowie besonderen Situationen in der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

A.1.3.1 Aufgaben, Pflichten und Rechte der NSL-FK bei der Einsatzführung/im Führungsprozess

- Festlegung von Verantwortlichkeiten
- Mitarbeitergespräche als Führungsinstrument; Grundsätze der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
- Grundsätze und Festlegungen zur Einsatzführung, besonders bei akuter Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum

A.1.3.2 Grundsätze der Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation

- Erstellen und Pflegen der Dienstpläne
- Einsatzmittel
- Wartung und Instandhaltung von Ausrüstung

A.1.3.3 Grundsätze der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Kontrollen

- Ziele und Umfang der Kontrolle
- Mittel der Kontrolle
- Erfolgskontrolle

A.2 Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS

Im Prüfungsteil „Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS“ sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

- 2.1 Dienstkunde (taktische Handlungsgrundsätze)
- 2.2 Gefahrenmeldetechnik
- 2.3 Technische Einrichtungen

A.2.1 Dienstkunde (taktische Handlungsgrundsätze)

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse hat, um in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Alarmdienstes und des Interventionsdienstes seine Aufgaben wahrzunehmen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

A.2.1.1 Operative Führung der in Sicherungsdienstleistungen im Dienst/ Einsatz befindlichen Kräfte

- Alarmdienst, Interventionsdienst
- Revierwachdienst
- Separatwachdienst (Torkontroll- und Empfangsdienst, Posten- und Streifendienst)
- Veranstaltungsdienst
- Geld- und Wertdienst

A.2.1.2 Melde- und Berichtswesen

- Übermittlung von Meldungen
- Beschreibung von Tathergängen
- Täterbeschreibungen
- Führen eines Wach-/Berichtsbuches

A.2.1.3 Handlungsgrundsätze bei besonderen Situationen und deren Gefahrenabwehr

- Unfall, Verkehrsunfall, Havarie
- Überfallmeldungen
- Einbruchmeldungen
- Brandmeldungen
- Gewaltandrohung (Bombendrohung, sprengstoffverdächtige Gegenstände)
- Geiselnahme

A.2.1.4 Grundsätze der Eigensicherung

- Mögliche Schutzmaßnahmen für das eigene Personal (z. B. für die IK)
- Bewaffnung eigener Kräfte, Wirkung und Grenzen von Waffen
- Vorgehen in der Nähe des überwachten Objektes
- Zusammenspiel eigener Kräfte mit Polizei

A.2.1.5 Zusammenarbeit mit der Polizei, Ordnungsbehörden und anderen externen Hilfskräften

- Informationsaustausch mit Polizeibeamten
- Abstimmung während des Einsatzes mit der Polizei
- Sicherheit der Interventionskräfte bei gemeinsamen Einsätzen

A.2.1.6 Zusammenarbeit mit Errichterfirmen und Betreibern

- Ident- und Rufnummernvergabe
- Probetrieb und Probealarm, Wartung an Gefahrenmeldeanlagen
- Beobachtungsphase bei Aufschaltung VdS-anerkannter Einbruchmeldeanlagen
- Änderungen von Ansprechpartnern, Codewörtern und Scharf-/Unscharfschaltzeiten

A.2.2 Gefahrenmeldetechnik

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Grundkenntnisse über Gefahrenmeldeanlagen, die auf Notruf- und Service-Leitstellen aufgeschaltet werden, besitzt und diese Kenntnisse im Zusammenspiel zwischen NSL und IS sinnvoll einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Aufbau und Wirkungsweise von Brand-, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
- Zwangsläufigkeit
- Sicherungsbereiche
- Arten der Alarmierung
- Ursachen möglicher Störungen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung bzw. deren Behebung

A.2.3 Technische Einrichtungen

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten über Technische Einrichtungen und Hilfsmittel der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit besitzt und diese sinnvoll benutzen und handhaben kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

A.2.3.1 Vorbeugender Brandschutz

- Anforderungen an den baulichen Brandschutz

A.2.3.2 Abwehrender Brandschutz

- Brandklassen
- Funktion von Handfeuerlöschern
- Grundsätze der Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern und Löschdecken

A.2.3.3 Technische Einrichtungen zur Eigensicherung

- Mechanische Sicherungen an und in Gebäuden
- Notruffeinrichtung
- Brandmelder, Überfallmelder, Einbruchmeldeanlage
- Kameraüberwachung, Gegensprechanlage
- Zutrittskontrollsystem
- Videoüberwachung

A.3 Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik

Im Prüfungsteil „Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik“ sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

- 3.1 Leitstellen- und Übertragungstechnik
- 3.2 Grundlagen der Kommunikations- und Datentechnik

A.3.1 Leitstellen- und Übertragungstechnik

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten über Leitstellen- und Übertragungstechnik, die zur Meldungsübertragung und -verarbeitung in der Notruf- und Service-Leitstelle eingesetzt wird, besitzt und diese zweckmäßig anwenden/handhaben kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

A.3.1.1 Leitstellentechnik

- Hardwareaufbau
- Softwarestrukturen
- Einzel- und Mehrplatzsysteme
- Redundante Systeme
- Ursachen möglicher Störungen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung bzw. deren Behebung

A.3.1.2 Aufbau und Funktion von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

- Vorschriften für AÜA
- Aufbau einer AÜA
- Schnittstellen zwischen den Bestandteilen einer AÜA
- Übertragungseinrichtungen
- Übertragungsprotokolle (z. B. VdS 2465, EN-Normung)
- Bestandteile einer Alarmempfangseinrichtung AE (Überwachungszentrale ÜZ, Bedieneinrichtung BE)
- Sub-Übertragungszentralen
- Bewertung und Bearbeitung von Netzstatusmeldungen und Störmeldungen

A.3.2 Grundlagen der Kommunikations- und Datentechnik

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten über Informations- und Kommunikationstechnik der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit besitzt und diese zweckmäßig anwenden/handhaben kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Datennetze
- Übertragungsarten, deren Überwachung und Störungsbehandlung
- Aufbau, Wirkungsweise und Grenzen der Kommunikationstechnik/-mittel
- Ursachen möglicher Störungen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung bzw. deren Behebung

Anhang B Prüfung von Leitenden NSL-Fachkräften (normativ)

Die Prüfung umfasst die folgenden Teile:

Prüfungsteile		Prüfungsabschnitt 1 Anzahl an Multiple-Choice-Aufgaben	Prüfungsabschnitt 2 Anzahl an Situationsaufgaben	Erforderliche Mindestpunktzahl
Teil 1	Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit	$\Sigma = 10$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
1.1	Rechtliche Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit	6	1	
1.2	Grundsätze über den Umgang mit Menschen	2		
1.3	Einsatzkoordinierung	2		
Teil 2	Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS	$\Sigma = 10$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
2.1	Dienstkunde (taktische Handlungsgrundsätze)	4	1	
2.2	Gefahrenmeldetechnik	3		
2.3	Technische Einrichtungen	3		
Teil 3	Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik	$\Sigma = 10$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
3.1	Leitstellen- und Übertragungstechnik	5	1	
3.2	Kommunikations- und Datentechnik	5		
Teil 4	Management von Sicherheitsdienstleistungen in der NSL	$\Sigma = 10$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
4.1	DIN EN ISO 9001	2	1	
4.2	DIN 77200	2		
4.3	Führung der NSL	6		

Die detaillierten Inhalte von Teil 4 werden im Folgenden aufgeführt (siehe B.4 bis B.4.3.2).

B.1 bis B.3

Die Teile B.1 bis B.3 entsprechen inhaltlich denen des Anhang A.1 bis A.3.

B.4 Management von Sicherungsdienstleistungen in der NSL

Im Prüfungsteil „Management von Sicherungsdienstleistungen in der NSL“ sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

- 4.1 DIN EN ISO 9001
- 4.2 DIN 77200-1 und DIN 77200-2
- 4.3 Führung der NSL

B.4.1 DIN EN ISO 9001

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Tätigkeit als L-NSL-FK auf der Grundlage eines im Unternehmen eingeführten Qualitätsmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 9001 zu planen, auszuüben, zu überwachen und dass er die Mindestanforderungen, Verantwortlichkeiten, und Strukturen eines Qualitätsmanagementsystems kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

B.4.1.1 Prozessorientiertes Managementsystem

- Begriff des Prozesses in der Sicherungsdienstleistung
- Normbegriffe Produkt, Qualität, Kundenzufriedenheit, Verfahren, Dokument, Aufzeichnung, Verifizierung, Validierung
- Überwachen und Messen von Sicherungsdienstleistungen (SDL) und Überwachen und Messen der Prozesse zur Erbringung von SDL, interne Audits, Fehlermanagement

B.4.1.2 Verantwortung der Leitung im QM-System

- Verpflichtung der Leitung, Verantwortung, Befugnis und Kommunikation
- Kundenorientierung, Qualitätspolitik, messbare Qualitätsziele, Managementbewertung

B.4.2 DIN 77200

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Tätigkeit als L-NSL-FK auf der Grundlage der Anforderungen der Normen DIN 77200 Teil 1 und Teil 2 zu planen und auszuüben. In diesem Rahmen können geprüft werden:

B.4.2.1 Anwendungsbereich

- Dienstleistungen der jeweiligen Normteile
- Einsatzleitung
- Anforderungen an die Qualifikationen in den jeweiligen Normteilen
- Bereitstellung von Aufzeichnungen, Konzepten und Nachweisen für die Einsichtnahme durch den Auftragnehmer

B.4.2.2 Personalqualifikation

- Qualifikationen entsprechend den Anforderungsprofilen in den jeweiligen Normteilen
- Gesonderte Qualifikationen
- Belastungsgrößen

B.4.3 Führung der NSL

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, in seiner Tätigkeit als L-NSL-FK die NSL zu organisieren und das NSL-Personal zu führen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

B.4.3.1 Inhalte einer Aufgabenstellung

- Verantwortlichkeiten festlegen
- Abläufe und Tätigkeiten definieren
- Meldungen und Meldungswege festlegen
- Kontrollen organisieren bzw. durchführen


B.4.3.2 Lenkung außerplanmäßiger Abläufe

- Verhalten bei Abweichungen gegenüber den Kundenanforderungen
- Katalog der Sofortmaßnahmen bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und seine Anwendung
- Notfallplanung, Notfallmanagement

Anhang C Auftragsformular und Einwilligungserklärung (normativ)

Auftrag zur Qualifikationsprüfung von Fachkräften in NSL und IS auf Grundlage der VdS 2237

durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln



A Art des Auftrags

NSL-Fachkraft

Leitende NSL-Fachkraft

Wiederholungsprüfung in allen Teilen

Wiederholungsprüfung nur in den nicht bestandenen Prüfungsteilen

B Auftraggeber

B.1 Unternehmensbezeichnung _____

B.2 Vertretungsberechtigter _____

B.3 USt-IdNr. _____

B.4 Standort (Straße, Haus-Nr.) _____

B.5 Standort (Land, PLZ, Ort) _____

B.6 Telefon-Nr./Fax-Nr. _____

B.7 E-Mailadresse _____

B.8 Internetseite _____

B.9 Kontaktperson (falls abw. von B.2) _____

C Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, falls abweichend von B)

C.1 Unternehmensbezeichnung _____

C.2 Standort (Straße, Haus-Nr.) _____

C.3 Standort (Land, PLZ, Ort) _____

C.4 Telefon-Nr./Fax-Nr. _____

C.5 USt-IdNr. _____

C.6 Besonderheiten im Rahmen der Rechnungslegung _____

D Prüfungsteilnehmer

D.1 Name _____

D.2 Vorname _____

D.3 Geburtsdatum _____

D.4 Standort (Straße, Haus-Nr.) _____

D.5 Standort (PLZ, Ort) _____

D.6 Telefon _____

D.7 E-Mailadresse _____

E Erforderliche Nachweise

E.1 Qualifikation zur L-NSL oder NSL-FK

Tätigkeitsnachweis anhand von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und Urkunden bei

1000 Stundennachweis, z.B. anhand von Lohnabrechnungen, Dienstplänen, Arbeitszeugnissen, Wachbüchern

E.2 Teilprüfung zur NSL-FK

Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung zur IHK-geprüften Werkschutzfachkraft

Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung zum IHK-geprüften Werkschutzmeister

Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitsfachkraft

Urkunde über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im akkreditierten Studiengang Sicherheitsmanagement oder Sicherheitsfachwirt

E.3 Teilprüfung zur L-NSL-FK

Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung zur IHK-geprüften Werkschutzfachkraft

Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung zum IHK-geprüften Werkschutzmeister

Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung zur IHK-geprüften Schutz- und Sicherheitsfachkraft

Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit

VdS 2237 : 2020-07 [05]
Copyright VdS Schadenverhütung GmbH

- Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit
- Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Meister für Schutz und Sicherheit
- Urkunde über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im akkreditierten Studiengang Sicherheitsmanagement oder Sicherheitsfachwirt

F Informationen

- Der Auftraggeber wünscht die Zusendung themenbezogener Informationen (i.d.R. per Mail); dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Zusage jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann.

G Erklärung und Einwilligung

- Die "Prüfungsordnung für die Prüfung zur Qualifikation von Fachkräften in NSL und IS", VdS 2237, die Preisliste der VdS-Zertifizierungsstelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177 in der jeweils gültigen Fassung, habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als festen Vertragsbestandteil an.
- Hiermit erkläre ich mein ausdrückliches Einverständnis, dass VdS Schadenverhütung GmbH die in dieser Anmeldung eingetragenen, personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken erfasst, verarbeitet und nutzt. Die bei mir erhobenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Hinweis: VdS Schadenverhütung GmbH als verantwortliche Stelle erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nur in dem für die Vertragserfüllung notwendigen Rahmen (Kapitel 2, Art. 6, Abs 1 lit. b), DSGVO) oder auf Basis einer konkreten Einverständniserklärung des Betroffenen (Kapitel 2, Art. 6, Abs. 1 lit. a), DSGVO). Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person gem. Kap. III, Art. 12-23 DSGVO finden Sie unter <https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz/>

Ort, Datum


Name, Vorname

Unterschrift (sowie Stempel) des Auftraggebers
(bzw. eines Bevollmächtigten)

Einwilligungserklärung gemäß DSGVO, Kap. II, Art. 6, Ziff. 1 lit a)

zum Auftrag zur Qualifikationsprüfung von Fachkräften in NSL und IS auf Grundlage der VdS 2237

durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln



A Art des Auftrags

<input type="checkbox"/> NSL-Fachkraft <input type="checkbox"/> Leitende NSL-Fachkraft	<input type="checkbox"/> Wiederholungsprüfung in allen Teilen <input type="checkbox"/> Wiederholungsprüfung nur in den nicht bestandenem Prüfungsteilen
---	--

B Angaben zur Firma

B.1 Unternehmensbezeichnung

B.2 Standort (Straße, Haus-Nr.)

B.3 Standort (Land, PLZ, Ort)

C Angaben zur Person

C.1 Name

C.2 Vorname

C.3 Geburtsdatum

C.4 Standort (Straße, Haus-Nr.)

C.5 Standort (PLZ, Ort)

C.6 Telefon

C.7 E-Mailadresse

D Mitteilungsberechtigte über das Prüfergebnis

Das Prüfergebnis (bestanden/nicht bestanden) darf dem Auftraggeber auf Anfrage schriftlich von VdS mitgeteilt werden.

ja nein

E Erklärung und Einwilligung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dient ausschließlich der Sicherstellung, dass die Anerkennungsrichtlinien von VdS Schadenverhütung GmbH eingehalten werden.

Als rechtliche Grundlage für die Erhebung, Verarbeitung und ggf. Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten benötigt VdS Schadenverhütung GmbH eine persönliche und unterzeichnete Einwilligungserklärung. Über die zur Abwicklung des VdS-Anerkennungsverfahrens benötigten Daten hinaus werden Name und Vorname von Fachkräften bzw. Interventionskräften sowie Name und Anschrift des sie beschäftigenden Unternehmens in Listen geführt, die auf Anfrage oder über die Website www.vds.de veröffentlicht und an Dritte weitergegeben werden. Im Rahmen der Beauftragung zur Qualifikation als L- bzw. NSL-Fachkraft nach VdS 2237 werden zur datentechnischen Verwaltung unter anderem die Privatanschrift der für die Prüfung angemeldeten Personen erhoben und verarbeitet, diese jedoch nicht an Dritte weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person gemäß Kap. III, Art. 12-23 DSGVO finden Sie unter <https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz/>

Hiermit erkläre ich mein ausdrückliches Einverständnis, dass VdS Schadenverhütung GmbH die in dieser Anmeldung eingetragenen, personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken erfasst, verarbeitet und nutzt. Die bei mir erhobenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Ort, Datum

Name, Vorname

Wichtiger Hinweis: Die Einwilligungserklärung muss der VdS Zertifizierungsstelle mit Auftragseingang vorliegen. Anderenfalls kann keine Bearbeitung erfolgen.

VdS 2237 : 2020-07 |05|
Copyright VdS Schadenverhütung GmbH